	OK.go MobilitätsAG	Seite 1
	Neubau einer überdachten Busabstellung mit Lademöglichkeit für die OK.go MobilitätsAG am Standort Ellwangen-Neunheim (Jagst)	
	Anlage 10 – Verpflichtung auf Vertraulichkeit	
	Vergabenummer: 2026 - 02	

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Hiermit erkläre ich,

_____,


dass ich heute über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Kenntnis gesetzt, über die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Ausübung meiner Tätigkeit hingewiesen und auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten verpflichtet wurde. Diese Verpflichtung auf die Vertraulichkeit umfasst auch die Einhaltung der Vorschriften der ab 25. Mai 2018 geltenden EU Datenschutz Grundverordnung und besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Datenschutz ist Schutz der Persönlichkeit. Jeder Einzelne soll grundsätzlich selbst über seine Daten verfügen können (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Deshalb müssen auch im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit die personenbezogenen Daten anderer Personen vertraulich und entsprechend von Weisungen oder Vorgaben behandelt werden. Personenbezogene Daten sind alle Angaben zu einer Person, von scheinbar offenkundigen Daten wie der Adresse (oder Bildern) bis hin zu sensiblen Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten.

Ich bin dafür verantwortlich, dass die mir anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen meiner Aufgabenstellung erhoben (beschafft), verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht) oder genutzt werden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn dem Empfänger ein Recht auf Kenntnisnahme aufgrund einer Rechtsvorschrift zusteht oder die Einwilligung aller betroffenen Personen vorliegt.

Inbesondere bin ich persönlich dafür verantwortlich, dass

- mir anvertraute Daten und Datenträger unter Verschluss gehalten werden,
- Daten, Programme und andere Informationen zu keinem anderen als dem konkreten dienstlichen oder vertraglichen Zweck abgerufen oder vervielfältigt werden,
- meine IT-Geräte (z.B. PC, Smartphone, IP-Kamera), meine Anwendungen und meine Passwörter keinem Unbefugten zugänglich gemacht, sowie nicht mehr benötigte personenbezogene Datenträger datenschutzgerecht vernichtet werden, damit eine missbräuchliche Weiterverwendung ausgeschlossen ist,
- Daten nur entsprechend den mir zugewiesenen Aufgaben verwendet und nicht für private Zwecke gebraucht werden dürfen.


	OK.go MobilitätsAG	Seite 2
	Neubau einer überdachten Busabstellung mit Lademöglichkeit für die OK.go MobilitätsAG am Standort Ellwangen-Neunheim (Jagst)	
	Anlage 10 – Verpflichtung auf Vertraulichkeit	
	Vergabenummer: 2026 - 02	

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Vertraulichkeit personenbezogener Daten sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden können und insbesondere zu Schadenersatzansprüchen oder Bußgelder führen können. Sie können auch Anlass zu rechtlichen Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Vertragsverhältnisses sein.

Meine sich aus Vertrag bzw. dienstlichen Regelungen (z.B. in Dienstvereinbarungen oder zum Passwortschutz) ergebenden Pflichten sind ebenfalls Bestandteil dieser Verpflichtung auf die Vertraulichkeit.

(Ort, Datum)

Name des bevollmächtigt Erklärenden

	OK.go MobilitätsAG	Seite 3
	Neubau einer überdachten Busabstellung mit Lademöglichkeit für die OK.go MobilitätsAG am Standort Ellwangen-Neunheim (Jagst)	
	Anlage 10 – Verpflichtung auf Vertraulichkeit	
	Vergabenummer: 2026 - 02	

Merkblatt zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichen datenschutzrechtlichen Regelungen verschaffen. Es werden nur die wichtigsten Gesetze aufgezählt.


Aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten müssen
 - a. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 - b. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
 - c. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 - d. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - e. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
 - f. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);
2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art. 24 Abs. 1 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

	OK.go MobilitätsAG	Seite 4
	Neubau einer überdachten Busabstellung mit Lademöglichkeit für die OK.go MobilitätsAG am Standort Ellwangen-Neunheim (Jagst)	
	Anlage 10 – Verpflichtung auf Vertraulichkeit	
	Vergabenummer: 2026 - 02	

Art. 29 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 4 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union und der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG):

§ 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch

a) Anwendung technischer Mittel,

b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder

c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,

unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,

2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder

3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nummer 2 im Ausland selbst vornimmt.